



# Familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche

---

## Zusammenfassung

Das Stichwort bietet einen Überblick über öffentliche und subventionierte private Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche tagsüber und regelt die Kostentragung durch den Sozialdienst.

Es gilt für die Betreuung in Kindertagesstätten (Kitas), in der Tagespflege (Tageseltern) und in der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern.

Die Kostenübernahme durch den Sozialdienst hat allgemein nach den Grundsätzen für grundversorgende situationsbedingte Leistungen (SIL) und nach Massgabe der folgenden Anweisungen zu erfolgen. Die Kostenübernahme ist gemäss allgemeiner Finanzkompetenzordnung zu bewilligen.

---

## Rechtliche Grundlagen

Art. 316 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung; PAVO; SR 211.222.338), insb. Art. 12 ff.

Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2), insb. Art. 43-57

Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22), insb. Art. 4-75

Direktionsverordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV; BSG 860.221)

Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.311)

Verordnung vom 26. August 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsverordnung; FEBVO; SSSB 862.311)

Art. 60a – 60k Schulreglement (SR; SSSB 430.101)

Verordnung vom 22. Juni 2022 über die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern (Tagesbetreuungsverordnung; TBV; SSSB 432.221.1)

SKOS C.6.1, C.6.4

---

## Materielle Regelung

### 1. Grundsätze der Kostenübernahme

Die Kostenübernahme durch den Sozialdienst hat allgemein nach den Grundsätzen für grundversorgende SIL sowie spezifisch gemäss den nachfolgenden Ziffern 2-4 zu erfolgen.

Die Wahl des Betreuungsangebots hat nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zu erfolgen. Als Orientierungsgrösse gelten die Tarife der städtischen Angebote; es ist grundsätzlich kein Angebot zu wählen, welches diese Tarife um mehr als 10% überschreitet.

Als SIL sind die Kosten gemäss allgemeiner Finanzkompetenzordnung zu bewilligen.

Werden im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung Kosten für Mahlzeiten durch die Sozialhilfe übernommen, führt dies zusammen mit dem für Nahrungsmittel vorgesehenen Anteil des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt zu Doppelzahlungen. Es ist deshalb ein Abzug vom Grundbedarf gemäss Haushaltsgrosse pro Person und Mahlzeit/Tag im Budget vorzunehmen (vgl. Stichwort «Grundbedarf für den Lebensunterhalt» mit Excel-Berechnungstabelle).

## 2. Betreuung in der Kita

In Kitas werden Kinder (ab 3 Monaten) bis zum Abschluss des Kindergartens familienergänzend betreut. **Die Kosten** (Elterngebühr für Betreuung und Mahlzeiten) **werden vom Sozialdienst grundsätzlich nur für das durch den Betreuungsgutschein vergünstigte Betreuungspensum übernommen.**

Das Erwerbspensum der Eltern (inkl. Freiwilligenarbeit bis max. 6 Std./Woche) ist massgebend für den Umfang des Betreuungsgutscheins (das vergünstigte Betreuungspensum). Berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung, Vermittlungsfähigkeit Arbeitsloser (auch ausgesteuerter)<sup>1</sup>, Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm und dauerhafte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen werden der Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Weisen die Eltern das erforderliche Beschäftigungspensum auf (der Grenzwert liegt in der Stadt Bern für Alleinerziehende bei 5%; bei einem Elternpaar bei 105%), erhalten sie einen allgemeinen Zuschlag von 20 Prozent zusätzlich<sup>2</sup>. In Ausnahmefällen (z.B. bei überlappenden Arbeitszeiten) kann ein Gutschein auch gewährt werden, wenn die Eltern das erforderliche Beschäftigungspensum nach den kantonalen Vorgaben nicht erreichen.

Ein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein besteht auch, wenn das betreffende Kind eine soziale oder sprachliche Indikation aufweist (Erwerbstätigkeit der Eltern ist nicht vorausgesetzt). Eine sprachliche Indikation wird nur anerkannt bei Kindern ab 2 Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten. Eine soziale Indikation wird bei Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens berücksichtigt. Die soziale und die sprachliche Indikation müssen durch eine anerkannte Fachstelle bestätigt werden. Dazu gehören u.a. der Sozialdienst für seine Klientel, sofern sie im Zeitpunkt des Gesuchs für einen Betreuungsgut-

---

<sup>1</sup> Die Vermittlungsfähigkeit der ausgesteuerten Klientel kann auch von Seiten des Sozialdienstes kontrolliert werden. Massgebend ist, dass die Person zum bestätigten Prozentsatz vermittlungsfähig und gewillt ist, zu diesem Pensum eine Stelle anzutreten. Die Arbeitsbemühungen sind vom Sozialdienst analog zum RAV mindestens monatlich einzuholen und zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Dazu zwei Beispiele: Ein Ehepaar, das zusammen ein Erwerbspensum von 130% aufweist, kann das Kind grundsätzlich zu 50% vergünstigt in der Kita betreuen lassen (130% - 100% + allg. Zuschlag von 20%). Lassen die Eltern ihr Kind zu 60% in der Kita betreuen, können sie für 10% Betreuung keinen Gutschein beanspruchen, und werden die dafür in Rechnung gestellten Kosten auch nicht im Sozialhilfebudget als Aufwand angerechnet. Eine Alleinerziehende weist ein Pensum von 15% auf. Sie kann das Kind zu 35% vergünstigt betreuen lassen (15% + allg. Zuschlag von 20%). Der Sozialdienst rechnet die gesamte Kita-Rechnung für 35% Betreuung im Budget als Aufwand an.

schein bereits unterstützt wird; das EKS (Bereich Kinderschutz) und der Gesundheitsdienst. Bestätigungen bei sprachlicher Indikation sind auf 40%, bei sozialer Indikation zwischen 20 – 60% auszustellen. Eine Kumulation der beiden Indikationen ist (für den Gutscheinanpruch) nicht möglich. Die Fachstellenbestätigung ist eine Empfehlung; sie nennt die Indikation sowie die Förderdauer (maximal bis zum Ende der Gutscheiperiode) und äussert sich zum notwendigen Betreuungspensum. Die Empfehlung löst kein Gesuch aus. Es obliegt stets den betroffenen Eltern, mit dem offiziellen Formular bzw. online, über kibon.ch, und den vollständigen Unterlagen rechtzeitig, d.h. spätestens **im Monat vor Betreuungsbeginn**, einen Betreuungsgutschein zu beantragen.

Die Sozialhilfeklientel erhält die maximale Gutscheivergünstigung (pro Betreuungseinheit, d.h. Fr. 150/Tag für Kinder unter 12 Monaten; Fr. 100/Tag für vorschulpflichtige Kinder ab 12 Monaten; Fr. 75/Tag während dem Kindergarten).

Eltern erhalten für Kinder, die aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand aufweisen, zusätzlich zum Gutschein eine Vergünstigung (Fr. 50/Tag).

Die Stadt Bern erbringt für ihre Bevölkerung finanzielle Zusatzleistungen (Allgemeiner Zuschlag bei Betreuung in der Stadt Bern, Zuschlag für Kinder unter 12 Monaten, Mahlzeitenvergünstigung) zum Betreuungsgutschein. Davon ausgeschlossen ist die Sozialhilfeklientel<sup>3</sup>.

### 3. Betreuung in der Tagespflege

In der Tagespflege werden Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Schulpflicht im Haushalt der Tageseltern familienergänzend betreut. Die Vergünstigungen in der Tagespflege erfolgen wie bei der Kita-Betreuung durch Betreuungsgutscheine. Dafür und für die Kostenübernahme durch den Sozialdienst gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.

Die maximale Gutscheivergünstigung pro Betreuungseinheit in der Tagespflege beträgt Fr. 12.75/Std. für Kinder unter 12 Monaten; Fr. 8.50/Std. ab 12 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht).

### 4. Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern während der Schul- und der Ferienzeit

Ausgelöst durch Änderungen der kantonalen Rahmenbedingungen hat die Stadt Bern per 1. August 2022 die drei bestehenden Angebote Tagesschulen, Tagesstätten für Schulkinder (Tagis) und Ferieninseln zu einem einheitlichen Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler während der Schul- und der Ferienzeit vereint. Die **Kosten** (Elternbeitrag für Betreuung und Mahlzeiten) **werden im Sozialhilfebudget unter folgender Voraussetzung als Aufwand angerechnet:**

- Die Eltern sind **erwerbstätig** oder es liegt bei ihnen ein der Erwerbstätigkeit gleichgestellter Tatbestand nach Ziffer 2 vor (Ausbildung, Arbeitslosigkeit bei gegebener Vermittlungsfähigkeit, Teilnahme Integrationsprogramm, gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit). Anders als im System der Betreuungsgutscheine steht der vergünstigte Betreuungsumfang nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Beschäftigungsgrad.

---

<sup>3</sup> Eltern, die bei Ausstellung des Betreuungsgutscheins *Sozialhilfe beziehen*, erhalten keine Zusatzleistungen. Eltern, die *nach* Ausstellung des Betreuungsgutscheins *sozialhilfeabhängig* werden, verlieren ihren Anspruch auf Zusatzleistungen auf den Beginn des Monats, der auf den Bezugsbeginn der Sozialhilfe folgt. Eltern, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins von der Sozialhilfe *abgelöst* werden, erhalten auf den Zeitpunkt der Ablösung hin Zusatzleistungen. Sozialhilfeabhängigkeit und Ablösung müssen von den Eltern gemeldet werden!

oder

- die **Integration** des betroffenen Kinds (insb. im sozialen, sprachlichen und schulischen Bereich) wird gefördert.

Die Kostenübernahme muss **verhältnismässig** sein. Kriterien für die Verhältnismässigkeit sind insbesondere das Erwerbs- oder Ausbildungspensum; das erzielte Einkommen; das Interesse der Sozialhilfe an der Ausbildung; bei Arbeitslosigkeit die Dauer der Arbeitslosigkeit, die bisher erfolgten Arbeitsbemühungen und die Wahrscheinlichkeit, eine Stelle zu finden; das Alter und die Entwicklung/Integration des betroffenen Kinds.

#### **5. Siehe auch:**

- <https://www.bern.ch/themen/kinder-jugendliche-und-familie/kinderbetreuung>
- Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche
- Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 17. August 2022.  
Inkraftsetzung per 1. September 2022 (Ersetzt die Version vom 1. März 2021)

Sozialhilfekommission

Agnes Nienhaus, Präsidentin

## Anhang

### Die Angebote der Kindertagesstätten (Kitas), der Tagespflege (Tageseltern) und der Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler: Kurzüberblick

#### Kitas:

Kitas bieten Betreuung für vorschulpflichtige Kinder (ab ca. 3 Monaten) und Kinder im Kindergartenalter tagsüber, idR an Werktagen und an ca. 240 Tagen/Jahr an.

Die Stadt Bern hat per 1. Januar 2014 als erste Gemeinde des Kantons ein Betreuungsgutscheinsystem eingeführt. Am 1. Januar 2021 wechselte die Stadt Bern auf das kantonale Betreuungsgutscheinsystem. Im Gutscheinsystem wird die Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens in allen zugelassenen Kitas mittels Betreuungsgutscheinen vergünstigt. Die Eltern sind für die Platzsuche verantwortlich. Sie können ihren durch die Wohngemeinde ausgestellten Gutschein im ganzen Kantonsgebiet bei einer zugelassenen Kita einlösen. Die Kita, die ihre Tarife frei und auch altersabhängig festsetzen kann, zieht den Gutschein bei Rechnungstellung von ihrer Forderung ab. Mahlzeiten werden durch den Betreuungsgutschein nicht vergünstigt.

Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben Eltern mit einem Bedarf, deren Beschäftigungsgrad einen gesetzlich definierten Grenzwert (Stadt Bern: Alleinstehende: 5%; Elternpaar: 105%) erreicht/überschreitet. Als Bedarf gelten Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit bei gegebener Vermittlungsfähigkeit, berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, qualifizierendes Integrations- oder Beschäftigungsprogramm, Freiwilligenarbeit bis max. 6 Std./Woche und gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit. Der *Umfang* des Betreuungsgutscheins (das vergünstigte Betreuungspensum) berechnet sich wie folgt:

Bei Elternpaaren<sup>4</sup>: gemeinsamer Beschäftigungsgrad abzüglich 100 Prozent zuzüglich allgemeiner Zuschlag von 20 Prozent.

Bei Alleinstehenden<sup>5</sup>: Beschäftigungsgrad zuzüglich allgemeiner Zuschlag von 20 Prozent.

*Achtung:* Der allgemeine Zuschlag wird nur gewährt, wenn der Beschäftigungsgrad der Eltern den gesetzlichen Grenzwert (105% für Paare, 5 % für Alleinerziehende) erreicht. In Ausnahmefällen kann für Kinder im vorschulpflichtigen Alter auch ein Pensum ab 100% für Paare und ein Pensum ab 1 % für Alleinerziehende genügen. Für Kindergartenkinder kann der städtische Grenzwert (105% für Paare, 5% für Alleinstehende) nicht unterschritten werden.

Anspruch besteht ebenso, wenn beim betroffenen Kind eine soziale oder sprachliche Indikation besteht. Eine sprachliche Indikation wird nur anerkannt bei Kindern ab 2 Jahren vor Eintritt in den Kindergarten. Eine soziale Indikation wird bei Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens berücksichtigt. Die Indikation ist gegeben, wenn ohne familienergänzende Kinderbetreuung eine merkliche Benachteiligung droht. Die Indikation muss durch eine anerkannte Fachstelle festgestellt sein. Die Empfehlung der Fachstelle nennt die Indikation, die Förderdauer und das notwendige Betreuungspensum im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite. Das vergünstigte Betreuungspensum (der *Umfang* des Betreuungsgutscheins) bei sozialer Indikation ist mindestens 20 und maximal 60 Prozent.

---

<sup>4</sup> bei gemeinsamer Gesuchstellung mit gemeinsamer oder alternierender Obhut

<sup>5</sup> bei alleiniger Gesuchstellung und bei gemeinsamer Gesuchstellung aber alleiniger Obhut

Bei sprachlicher Indikation: 40 Prozent. Es wird kein allgemeiner Zuschlag gewährt. Sozialdienst, EKS (Bereich Kinderschutz) und Gesundheitsdienst sind neben anderen als Fachstelle anerkannt.

Die *Höhe* des Gutscheins (wie hoch fällt die Vergünstigung je Betreuungseinheit aus) wird durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie bestimmt. Indikator dafür ist das sogenannte «massgebende Einkommen». Sozialhilfebeziehende erhalten die maximale Vergünstigung aus Gutschein je Betreuungseinheit. Als Sozialhilfebeziehende/r nach kantonalem Gutscheinsystem gilt, wer bei Ausstellung des Gutscheins Sozialhilfe bezieht oder während dem ganzen Jahr, welches dem Beginn der Gutscheinperiode vorausgegangen war, Sozialhilfe bezogen hat. Eine Ablösung von der Sozialhilfe während der Gutscheinperiode führt nicht zu einer Anpassung des Gutscheins

Betreuungsgutscheine werden jährlich – per 1. August – neu berechnet. Die erforderlichen Unterlagen zur Neuberechnung werden den betroffenen Familien im Frühjahr durch die Abteilung Familie & Quartier der Stadt Bern (FQSB) zugestellt. **Das vollständige Erneuerungsgesuch<sup>6</sup> muss spätestens bis Ende Juli eingereicht werden.** Bei späterer Einreichung erfolgt die Ausstellung des Gutscheins – bei gegebenem Anspruch – erst ab dem Folgemonat nach der Gesuchseinreichung!

Mahlzeiten (Fr. 9.-/je Mittagessen in städt. geführten Kitas) werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kitas betreuen Kinder voll- oder teilzeitlich. Die Betreuungsverhältnisse werden durch Vertrag ausgestaltet.

Die Stadt Bern baut zugunsten der betroffenen Eltern das kantonale Betreuungsgutscheinsystem durch finanzielle Zusatzleistungen, durch einen zusätzlichen Bedarfsgrund (Freiwilligenarbeit) und tiefere Grenzwerte für das erforderliche Beschäftigungspensum aus. Weil die Stadt die Zusatzleistungen (allgemeiner Zuschlag bei Betreuung in der Stadt Bern / einkommensabhängiger Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten / einkommensabhängige Mahlzeitenvergünstigung) alleine finanziert, werden die Zusatzleistungen nicht an Sozialhilfebeziehende ausgerichtet. Ansonsten würde die Stadt lediglich den solidarisch getragenen Lastenausgleich Sozialhilfe entlasten. Die Sozialhilfeklientel erleidet dadurch keinen Nachteil.

**Tagespflege:** Tageseltern betreuen als Angestellte einer Tagesfamilienorganisation (z.B. leolea) fremde Kinder bis zum Ende der Schulpflicht im eigenen Haushalt. Die Vergünstigung erfolgt im Rahmen der Betreuungsgutscheine - gleich wie bei den Kitas. Mahlzeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Betreuungszeiten sind in einem Vertrag mit den abgebenden Eltern und dem Trägerverein geregelt. Ziel ist eine kontinuierliche Betreuung.

**Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern:** Es wird eine Tagesbetreuung an Wochentagen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage für Schülerinnen und Schüler aller drei Zyklen der Volksschule in der Schul- und Ferienzeit während insgesamt 50 Wochen/Jahr angeboten. Die Betreuung während der Schulzeit wird in der unterrichtsfreien Zeit zwischen 7 Uhr und 18 Uhr angeboten. Bestellbar sind die Module Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung I und II. Während der Ferienzeit wird eine ganztägige Betreuung von 7 Uhr bis 18 Uhr angeboten. Bei rechtzeitiger Anmeldung besteht

---

<sup>6</sup> Der Kanton macht neu Vorgaben, in welchen Konstellationen ein Gesuch *gemeinsam* oder *allein* gestellt werden kann/muss. Insbesondere können Sorgeberechtigte mit alleiniger Obhut nur ein alleiniges Gesuch stellen, wenn eine Unterhaltsregelung für das Kind/die Kinder besteht. Ohne Unterhaltsregelung muss auch bei alleiniger Obhut das Gesuch gemeinsam mit dem andern Sorgeberechtigten gestellt werden. Das bisherige Kriterium des «gemeinsamen Haushaltes» ist fallen gelassen worden.

Anspruch auf Tagesbetreuung. Die Gebühr ist als Sozialtarif ausgestaltet - entsprechend dem massgebenden Einkommen der Eltern. Sie richtet sich bei der Betreuung während der Schulzeit nach den kantonalen Vorgaben und wird linear, innerhalb einer Bandbreite zwischen aktuell Fr. 0.79 bis Fr. 12.35 je Betreuungsstunde und Schüler/Schülerin festgelegt. Für die Betreuung während der Ferienzeit wird die Elterngebühr linear, innerhalb einer Bandbreite von Fr. 10.00 und Fr. 50.00 pro Schüler/Schülerin und Tag, bestimmt. Mahlzeiten werden bei beiden Betreuungsangeboten gesondert verrechnet. Das bestellte Betreuungsangebot während der Schulzeit gilt grundsätzlich für ein Schuljahr (August - Ende Juni des folgenden Jahres). Eine Reduktion des bestellten Betreuungsumfangs kann mit einer Frist von drei Monaten auf den Monatsanfang gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, neue Betreuungsmöglichkeiten ausserhalb der Familie, Ausübung neuer regelmässiger Freizeitaktivitäten durch den Schüler oder die Schülerin). Eine Erhöhung des bestellten Angebots ist nur im Rahmen der betrieblichen Kapazitäten möglich. Die Anmeldung für die Tagesbetreuung während der Ferienzeit kann für einzelne oder mehrere Tage erfolgen. Die Tage können für jede Ferienwoche frei gewählt werden. Eine Änderung oder ein Rückzug der Bestellung ist nur bis 60 Tage vor Beginn des bestellten Angebots kostenfrei.